



Alle

puddinggesetz

Gültig: Wo nicht?

Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Der Verzehr von Pudding wird von der Bevölkerung sicherer und genussvoller.

§1 Inhalt:

Pudding darf keine ungewöhnlichen Substanzen enthalten.

Begriffsbestimmung:

Puddingsorten: Alle.

Ausgenommen:

Wenn Pudding für den Verzehr von Kindern gekocht wird, dürfen sämtliche Substanzen enthalten sein, solange diese gekennzeichnet sind.

§2 Verantwortungsregelung:

Puddingpulverhersteller, sowie Köche und Köchinnen in Großküchen und anderen Gastronomiebetrieben verpflichten sich ökologisch zu arbeiten.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Bei Missachten des Gesetzes droht eine Todesstrafe.

- keine Angabe -

Den Rest

